

ZH_OBERGERICHT SU170025 vom 14. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU170025

FR: ZH_OBERGERICHT SU170025 du 14 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SU170025 del 14 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl des Stadtrichteramts Zürich vom 18. Juli 2016 wurde der Berufungskläger und Beschuldigte (fortan der Beschuldigte) gestützt auf Art. 27 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 SVG sowie Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV und in Anwendung von Art. 90 Abs. 1 SVG wegen Überschreitens der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vorgeschriebenen Geräte- und Messtoleranz innerorts um 6-10 km/h schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 120.– bestraft (Urk. 2). Der Beschuldigte erhob mit Schreiben vom 8. August 2016 Einsprache gegen den Strafbefehl (Urk. 3). Mit Eingabe vom 28. November 2016 überwies das Stadtrichteramt Zürich die Akten ans Bezirksgericht Zürich mit dem Antrag, den Strafbefehl zu bestätigen (Urk. 10). Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung wurde der Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 23. Mai 2017 der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 2 SVG sowie Art. 4a Abs. 1 lit. a

- 4 - VRV schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 120.– bestraft. Für das schuldhaftes Nichtbezahlen der Busse wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen festgelegt (Urk. 20). Das Urteil wurde nicht mündlich eröffnet (Prot. I S. 22).

E. 2

Das schriftlich begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 16. Juni 2017 zugestellt (Urk. 15; Urk. 16/2). Der Beschuldigte erhob mit Eingabe vom 26. Juni 2017 rechtzeitig Berufung (Urk. 18).

E. 3

Was die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, so hat dieser dazu keine Angaben gemacht. Bezüglich seines Verschuldens ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte durch sein Verhalten eine abstrakte Gefährdung der Verkehrssicherheit hervorgerufen hat. Die Geschwindigkeitsübertretung von 9 km/h liegt am oberen Bereich der zweiten Schwereklasse gemäss Ordnungsbussengesetz, welches für eine Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts von 6-10 km/h eine Busse von Fr. 120.– vorsieht (vgl. Ziff. 303.1 lit. b des Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung). Der Beschuldigte verursachte aber weder einen Sach- noch einen Personenschaden. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist von einem noch leichten Verschulden auszugehen. Zusammenfassend erweist sich eine Busse von Fr. 120.– als angemessen. Der Beschuldigte ist folglich mit einer Busse von Fr. 120.– zu bestrafen.

E. 4

Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen. Im vorliegenden Fall ist deshalb die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage festzulegen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.